

# **SATZUNG DES FÖRDERVEREINS KITA KARKEN**

## **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein Kita Karken“ (im Folgenden „Verein“ genannt). Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Heinsberg-Karken, Severinsweg 16.
3. Das Geschäftsjahr ist das jeweilige Kindergartenjahr (01.08. bis 31.07. des Folgejahres).

## **§ 2 Zweck des Vereins und Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO) durch Förderung der Erziehung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
3. Der Zweck des Vereins ist es, die städtische Kindertagesstätte in Karken (im Folgenden Kita genannt) ideell und materiell über den Rahmen der Etatmittel hinaus zu fördern und wird insbesondere verwirklicht durch:
  - Ausrichtung und Unterstützung von Veranstaltungen für Kinder, Eltern und die in der Kita tätigen Personen
  - Anschaffung und Erhaltung von Spielgeräten und/oder Materialien
  - Anschaffung und Erhaltung von sonstigen Einrichtungsgegenständen
4. Der Förderverein übernimmt dabei keine Aufgaben des Trägers.
5. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln aus Mitgliedsbeiträgen und die Sammlung von Spenden.
6. Der Verein ist nicht auf Gewinn ausgerichtet. Sein gesamtes bewegliches und unbewegliches Vermögen dient allein gemeinnützigen Zwecken.
7. Die Mittel des Vereins dürfen entsprechend §58 AO nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
8. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person bzw. Personenvereinigung werden, die bereit ist, die Ziele und Satzungszwecke des Vereins nachhaltig zu fördern.
2. Die Mitgliedschaft wird in Textform gegenüber dem Vorstand und hiermit korrespondierender Aufnahmeerklärungen des Vorstandes gegenüber dem neuen Mitglied, die auch mündlich erfolgen kann, begründet.
3. Die Mitgliedschaft endet durch:
  - schriftliche Kündigung mindestens 6 Wochen vor Ende des Kindergartenjahres
  - Tod des Mitgliedes
  - Beschluss des Vorstandes, wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, dem Ansehen des Vereins schadet oder trotz Mahnung mit dem Beitrag länger als 3 Monate im Rückstand ist
  - Verlust der Rechtspersönlichkeit bei juristischen Personen
4. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand mit Zweidrittelmehrheit.
5. Mit Beendigung der Mitgliedschaft enden alle Ansprüche und Anrechte des Mitgliedes an den Verein. Eine Rückzahlung geleisteter Beiträge, Spenden oder sonstiger Aufwendungen erfolgt nicht.
6. Die Tätigkeiten in den Organen des Vereins sind ehrenamtlich.

### **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und das Stimmrecht auszuüben. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat dabei eine Stimme, die nur persönlich abgegeben werden kann.
2. Stimmberechtigt ist jedes Mitglied, das das 18. Lebensjahr vollendet hat.
3. Die Mitglieder haben die in der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge zu entrichten.

### **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

1. Über die Festsetzung des vom Vorstand vorgeschlagenen Mitgliedsbeitrages wird in der Mitgliederversammlung abgestimmt.
2. Der Beitrag ist im Voraus für das Beitragsjahr zu entrichten.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

## **§ 7 Vorstand**

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus folgenden Mitgliedern:

- dem/der Vorsitzenden
- dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
- dem/der Kassierer/-in
- dem/der Schriftführer/-in
- bis zu drei Beisitzer/-innen

2. Die Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei von ihnen vertreten den Verein gemeinsam.

3. Der Vorstand wird für 3 Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.

4. Wählbar ist jedes Mitglied, das das 18. Lebensjahr vollendet hat.

5. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit durch Beschluss der Mitgliederversammlung abberufen werden, wenn wichtige Gründe hierfür vorliegen.

6. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens drei seiner Mitglieder. Seine Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Eine schriftliche Stimmabgabe muss erfolgen, wenn auch nur ein Mitglied dies verlangt.

7. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.

8. Die Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Protokoll festgehalten, das vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet wird.

9. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen. Die Kosten des vorzeitigen Austritts trägt die ausgeschiedene Person.

10. Die Tätigkeit im Vorstand ist ehrenamtlich und unentgeltlich. Die Mitglieder des Vorstandes haben, nach Vorlage der Belege, jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer für den Verein geleisteten Auslagen.

11. Die Kita-Leitung und die in der Kita tätigen Personen sind ebenfalls wählbar.

### **§ 8 Aufgaben des Vorstandes**

1. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.

2. Insbesondere entscheidet er über die Verwendung der Mittel.

3. Dabei entscheiden:

a) bei Einzelbeträgen bis zu 100 Euro zwei Mitglieder des Vorstandes.

b) bei Beträgen über 100 Euro der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

4. Der/Die Vorsitzende bzw. sein/ihr Stellvertreter beruft die Mitgliederversammlung ein und führt darin den Vorsitz.

5. Der Vorstand stellt der Mitgliederversammlung zu seiner Entlastung jährlich einen Tätigkeitsbericht und den Kassenbericht vor.

### **§ 9 Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal jährlich einberufen.

2. Die Einberufung erfolgt in Schriftform mit Angabe der Tagesordnungspunkte, mindestens 3 Wochen vorher.

3. Alle Beschlüsse werden, sofern die Satzung nichts anderes vorsieht, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

4. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.

5. Über die Art der Abstimmung (z.B. durch Handzeichen, geheime Abstimmung etc.) entscheidet der/die Vorsitzende.

6. Die Mitgliederversammlung ist dabei unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

### **§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:

- die Wahl des Vorstandes und des Kassenprüfers (im Wahljahr)
- die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und des Berichtes des Kassenprüfers
- die Entlastung des Vorstandes und des Kassenprüfers
- den Beschluss von Satzungsänderungen

2. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden bzw. seinem Stellvertreter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

3. Alle nicht der Mitgliederversammlung vorbehaltenen Aufgaben obliegen dem Vorstand.

### **§ 11 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

1. Der Vorstand hat eine außerordentliche Versammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.

2. Es gelten dabei für die Form die Regelungen des § 9 Nr. 2. Die Frist zur Einberufung beträgt mindestens 2 Wochen.

### **§ 12 Satzungsänderung**

1. Eine Satzungsänderung kann nur dann beschlossen werden, wenn sie bei der Einberufung zur Mitgliederversammlung bereits als Tagesordnungspunkt gesondert aufgeführt worden ist.

2. Die Satzung kann mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder geändert werden.

### **§ 13 Kassenprüfer**

In der Mitgliederversammlung ist ein Kassenprüfer für die Dauer von 3 Jahren zu wählen. Der Kassenprüfer hat die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen. Außerdem ist einmal jährlich der Kassenbestand des abgelaufenen Geschäftsjahres festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben. Der Kassenprüfer hat die Mitgliederversammlung vom Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

### **§14 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die städtische Kindertagesstätte Karken und ist von dieser unmittelbar und ausschließlich für die in § 2 dieser Satzung genannten Zwecke zu verwenden.

### **§15 Inkrafttreten**

Die Satzung wurde anlässlich der Gründungsversammlung vom 03.07.2023 festgestellt und verabschiedet.

Karken, 03.07.2023

Die Gründungsmitglieder unterzeichnen wie folgt:

1. Bettina Dangelmaier \_\_\_\_\_
2. Damaris Tißen \_\_\_\_\_
3. Daniela Lehnen \_\_\_\_\_
4. Franziska Horrichs \_\_\_\_\_
5. Laura Hahn \_\_\_\_\_
6. Michaela Geiser \_\_\_\_\_
7. Michaela Tröckes \_\_\_\_\_
8. Silvia Becker \_\_\_\_\_